



Inhaltsverzeichnis

Seite

Verordnung der kreisfreien Stadt Jena über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen für das Jahr 2021	354
Geschäftsordnung für den Hauptausschuss der Stadt Jena	354
Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Jena	354
Öffentliche Bekanntmachungen	357
Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruch gegen die Datenübermittlung gemäß § 58c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz	357
Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruch gegen Datenübermittlungen gemäß § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz sowie § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz	357
Anordnung des verstärkten Monitorings bei Wildschweinen zur Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) - Allgemeinverfügung	358
Ausschusssitzungen	360

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 11. November 2021 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 18. November 2021)

Verordnung der kreisfreien Stadt Jena über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen für das Jahr 2021

Aufgrund § 10 Absatz 1 und Absatz 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes vom 24.11.2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 540), wird für die Stadt Jena verordnet:

§ 1 - Öffnungszeiten

In nachstehend genanntem Ortsteil der Stadt Jena dürfen Verkaufsstellen an folgendem Sonntag aus besonderem Anlass für den Verkauf von Waren von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet sein:

Sonntag:	Ortsteil:	Anlass:
05.12.2021	Jena-Zentrum	Jenaer Weihnachtsmarkt

§ 2 - Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 1 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Absatz 1 Nr. 2 Thüringer Ladenöffnungsgesetz.

§ 3 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2021 außer Kraft.

Jena, den 10.11.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Geschäftsordnung für den Hauptausschuss der Stadt Jena

§ 1 Einberufung

Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung des Ausschusses müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen.

§ 2 Anwendung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena

Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang im Hauptausschuss die Regelungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der

Bekanntmachung in Kraft.

Jena, den 10.11.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Jena

§ 1 Sitzungszwang

Der Ausschuss beschließt nur in Sitzungen. Eine Beschlussfassung außerhalb der Sitzungen ist ausgeschlossen.

§ 2 Öffentliche Sitzungen

- (1) Zu den öffentlichen Sitzungen des Ausschusses hat jeder Interessierte nach Maßgabe des für die Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.
- (2) Für die Presse sind stets Plätze freizuhalten.
- (3) Zuhörer, die die Sitzung stören, können durch die Vorsitzende aus dem Saal verwiesen werden.

§ 3 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen beeinträchtigt werden. In nichtöffentlicher Sitzung werden insbesondere behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Vergaben und Interessenbekundungen.
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Unterausschüsse tagen in der Regel nichtöffentlich.

§ 4 Geschäftsstelle des Jugendhilfeausschusses

In der Verwaltung des Jugendamtes wird die Geschäftsstelle des Jugendhilfeausschusses gebildet. Sie hat die in dieser Geschäftsordnung festgeschriebenen Aufgaben.

§ 5 Einberufung

Der Ausschuss wird durch die Vorsitzende in der Regel zehn mal im Jahr einberufen. Er ist außerdem binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es mindestens ein Fünftel seiner stimmberechtigten Mitglieder bei der Geschäftsstelle beantragt (§ 71 Abs. 4 S. 3 SGB VIII).

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernenten sowie den Leitern der betreffenden Fachdienste der Verwaltung des Jugendamtes fest.
- (2) Der örtlichen Presse soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung durch die Geschäftsstelle rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (3) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.

§ 7 Einladung zur Sitzung

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses werden durch die Geschäftsstelle schriftlich zu den Sitzungen eingeladen. Die Ladung und die Tagesordnung sollen spätestens eine Woche vor der Sitzung zugesandt werden.
- (2) Die für die Einberufung vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, sofern das Ausschussmitglied damit einverstanden ist.
- (3) Mit der Einladung sind die Tagesordnung, die Beschlussvorlagen und die schriftlich begründeten Anträge zu verschicken. Soweit ein Antrag nicht schriftlich begründet ist, muss er den Hinweis enthalten, dass die Begründung in der Ausschusssitzung erfolgen wird.

§ 8 Anträge

- (1) Schriftlich begründete Anträge der Mitglieder des Ausschusses sind in der nächsten Sitzung des Ausschusses zu behandeln, wenn sie bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.
- (2) Der Ausschuss entscheidet darüber, ob später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden.

§ 9 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt der Ausschuss.
- (3) Die Vorsitzende oder der jeweilige Einbringende trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor.

- (4) Über Sitzungsgegenstände, die ein Unterausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses durch den Vorsitzenden des Unterausschusses oder einen von ihm bestellten Beauftragten bekanntzugeben.
- (5) Sachkundige Beschäftigte des Jugendamtes können hinzugezogen und zur Sache gehört werden.

§ 10 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Die Stellvertreter eines Jugendhilfeausschussmitgliedes erhalten bei Anwesenheit des Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses kein Rederecht. Den beratenden Mitgliedern des Ausschusses ist in gleicher Weise wie den beschließenden Mitgliedern das Wort zu erteilen. Die Vorsitzende erteilt dieses in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die Vorsitzende über die Reihenfolge. Auf Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihe zu erteilen.
- (2) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung und
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des beratenen Antrags.

Über Anträge nach Buchstabe b) ist sofort zu beraten und abzustimmen.

- (3) Der Einbringende und die Vorsitzende haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von der Vorsitzenden geschlossen.
- (4) Die Vorsitzende kann Mitglieder des Ausschusses zur Ordnung rufen und ihnen auch das Wort entziehen, wenn sie nicht zur Tagesordnung sprechen.
- (5) Die Sitzung ist auf Antrag auf bestimmte Zeit, längstens für eine Stunde, zu unterbrechen, wenn der Ausschuss dem zustimmt.

§ 11 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Außer den Sachanträgen gemäß § 8 können Geschäftsordnungsanträge gestellt werden. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
 - a) Anträge auf Vertagung,
 - b) Anträge auf Verweisung zur Beratung in einen Unterausschuss,
 - c) Anträge auf Schluss der Beratung,
 - d) Anträge auf Schluss der Rednerliste und
 - e) Geschäftsordnungsanträge in eigener Sache, d.h. solche Anträge, die die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsganges zum Gegenstand haben.
- (2) Ein Geschäftsordnungsantrag in eigener Sache ist, sobald ein Redner geendet hat, zu beraten; zu diesem Zweck ist die Sachverhandlung zu unterbrechen. Hierzu erhalten lediglich der Antragsteller und ein Antragsgegner das Wort. Zur

Sache selbst dürfen sie hierbei nicht Stellung nehmen.

- (3) Sämtliche Geschäftsordnungsanträge gehen den Sachanträgen gemäß § 8 vor.

§ 12 Abstimmung

- (1) Über Geschäftsordnungsanträge wird am Schluss der Beratung des Geschäftsordnungsantrages, über Sachanträge am Schluss der Beratung des Sachantrages abgestimmt.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird in der Reihenfolge abgestimmt:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine entscheidende Maßnahme zum Gegenstand haben und
 - c) zuerst gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter a) oder b) fällt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat die Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Es wird durch Handheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses namentliche oder geheime Abstimmung verlangen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, wenn nicht im Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Stimmen sind durch die Vorsitzende zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben. Dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wurde.
- (7) Ein Antrag, über den bereits abgestimmt ist, kann in derselben Sitzung nicht nochmals Gegenstand der Beratung und Abstimmung sein.

§ 13 Anfragen

Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ ist in jeder Sitzung den Mitgliedern des Ausschusses Gelegenheit zu geben, an die Vorsitzende, die Leiter der betreffenden Fachdienste der Verwaltung des Jugendamtes oder an anwesende Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet.

§ 14 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung erklärt die Vorsitzende die Sitzung für geschlossen. Das Gleiche gilt, wenn der Ausschuss beschlussunfähig ist.

§ 15 Form und Inhalt

- (1) Die Sitzungen sind durch die Geschäftsstelle zu protokollieren.
- (2) Das Sitzungsprotokoll muss Folgendes beinhalten:
- a) die Anwesenheit einschließlich zeitweiser Anwesenheit,
 - b) die Tagesordnung,
 - c) Änderungsanträge und Begründungen von Anträgen,
 - d) Beschlussergebnisse und
 - e) den wesentlichen Inhalt von Stellungnahmen, Erklärungen und Anfragen.
- (3) Nichtöffentliche Tagesordnungspunkte sind gesondert zu protokollieren.

§ 16 Einsichtnahme und Abschriftserklärung

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten von der Geschäftsstelle ein Sitzungsprotokoll; Mitglieder des Stadtrates können jederzeit die Niederschrift einsehen. Sie können sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Das Gleiche gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 17 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Für alle nicht geregelten Fälle findet die jeweils gültige Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Jena Anwendung.
- (2) Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses geändert werden, soweit ihr Inhalt nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 18 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung richten sich an alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses vom 03.09.2009 außer Kraft.

Jena, den 10.11.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruch gegen die Datenübermittlung gemäß § 58c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermittelt die Meldebehörde, der Fachdienst Bürger- und Familienservice der Stadt Jena, dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Wer diese Weitergabe seiner Daten nicht wünscht, wird aufgefordert, schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachdienst Bürger- und Familienservice, Team Bürgerservice der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 07743 Jena Widerspruch einzulegen. Kosten werden nicht erhoben.

Eine Begründung muss nicht angegeben werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Übermittlungssperren, die aufgrund eines früheren Widerspruchs eingetragen wurden, werden weiterhin berücksichtigt.

Für den Widerspruch hält der Fachdienst Bürger- und Familienservice einen Vordruck bereit, der auch über den Formularserver der Internetpräsentation der Stadt Jena (www.jena.de) abgerufen werden kann. Der Widerspruch kann auch schriftlich ohne Verwendung dieses Vordrucks erhoben werden.

Stadt Jena
Fachdienst Bürger- und Familienservice

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruch gegen Datenübermittlungen gemäß § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz sowie § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz

Jeder Einwohner hat gemäß § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz sowie § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz das Recht, der Weitergabe seiner Daten entsprechend zu widersprechen.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde, der Fachdienst Bürger- und Familienservice der Stadt Jena, von diesen Familienangehörigen durch das Gesetz bestimmte Daten an die öffentlich-rechtlichen

Religionsgesellschaft übermitteln. Ein Widerspruch gegen diese Datenübermittlung ist gemäß § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz möglich.

Die Meldebehörde, der Fachdienst Bürger- und Familienservice der Stadt Jena, darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über durch das Gesetz bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Ein Widerspruch gegen diese Datenübermittlung ist gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz möglich.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde, der Fachdienst Bürger- und Familienservice der Stadt Jena, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Ein Widerspruch gegen diese Datenübermittlung ist gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz möglich.

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Ein Widerspruch gegen diese Datenübermittlung ist gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz möglich.

Wer diese Weitergabe seiner Daten nicht wünscht, wird aufgefordert, schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachdienst Bürger- und Familienservice, Team Bürgerservice der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 07743 Jena Widerspruch einzulegen. Kosten werden nicht erhoben.

Eine Begründung muss nicht angegeben werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Übermittlungssperren, die aufgrund eines früheren Widerspruchs eingetragen wurden, werden weiterhin berücksichtigt.

Für den Widerspruch hält der Fachdienst Bürger- und Familienservice einen Vordruck bereit, der auch über den Formularserver der Internetpräsentation der Stadt Jena (www.jena.de) abgerufen werden kann. Der Widerspruch kann auch schriftlich ohne Verwendung dieses Vordrucks erhoben werden.

Stadt Jena
Fachdienst Bürger- und Familienservice

Zweckverband Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH)



Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 3 und 4 ThürVwVfG

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“)

hier:

Anordnung des verstärkten Monitorings bei Wildschweinen zur Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) - Allgemeinverfügung

Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale Holzland (ZVL J-SH) erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Landkreis Saale-Holzland und im Gebiet der kreisfreien Stadt Jena haben die Jagd Ausübungsberechtigten ab 15. November 2021 jedes verendet aufgefundene Wildschwein (**Fall- und Unfallwild**) sowie jedes **krank** erlegte Wildschwein **unverzüglich** unter konkreter Angabe des Fund- bzw. Erlegungsortes (sofern möglich mit GPS-Daten) dem ZVL J-SH anzuzeigen.
2. Die Jagd Ausübungsberechtigten haben nach ihren Möglichkeiten bei der Kennzeichnung sowie bei der Bergung und Beseitigung der unter Punkt 1 genannten Tierkörper nach näherer Anweisung des ZVL J-SH mitzuwirken oder die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden. Das Aneignungsrecht nach § 1 Absatz 1 und 5 Bundesjagdgesetz bleibt unberührt.
3. Die sofortige Vollziehung der in den Punkten 1 und 2 des Tenors getroffenen Festlegungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres.
5. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
6. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Gründe:

I.

Im Landkreis Meißen wurden im Bereich der Gemeinde Radeburg Mitte Oktober 2021 Wildschweine bei einer Jagd erlegt. Bei der virologischen Untersuchung dieses Wildes wurde mit dem Befund des FLI am 13.10.2021 die Afrikanische Schweinepest bei einem der genannten Wildschweine nachgewiesen. Weiterhin wurde am 19.10.2021 bei einem verendet aufgefundene Wildschwein in unmittelbarer Nähe zum Erlegeort des ersten ASP-Virus-positiven Wildschweines ebenfalls ASP-Virus nachgewiesen und bestätigt.

Damit beträgt die Entfernung (Luftlinie) vom nächstgelegenen Ausbruch bis zur Thüringer Landesgrenze weniger als 100 km. Detaillierte Erkenntnisse zur räumlichen Verbreitung der Infektion im Umkreis um den Fundort bzw. Erlegeort der im Landkreis Meißen positiv beprobten Wildschweine liegen aktuell nicht vor. Ein weiteres Fortschreiten der Infektion in westlicher Richtung kann nicht sicher ausgeschlossen werden, die Maßnahmen zur Früherkennung eines Eintrags in das Thüringer Gebiet sind somit anzupassen.

II.

Gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) sowie § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland für den Landkreis Saale-Holzland und die kreisfreie Stadt Jena zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) war auf Grundlage der am 13.10.2021 bzw. am 19.10.2021 positiv getesteten Wildschweine gemäß Definition unter Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 2020/689 in der aktuell gültigen Fassung amtlich festzustellen. Eine Infektion weiterer Tiere in der näheren oder weiteren Umgebung des Fundortes bzw. des Erlegeortes kann momentan nicht ausgeschlossen werden. Die Weiterverbreitung des Erregers durch Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation ist ebenso wie durch fahrlässiges menschliches Handeln möglich.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine therapieresistente, für Schweine ansteckende und gefährliche Viruserkrankung, die neben direkten Tierverlusten – sowohl im Wild- als auch im Hausweinebereich – vor allem hohe wirtschaftliche Einbußen für alle Schweinehaltungen durch Handelsrestriktionen verursacht. Die erfolgreiche Bekämpfung hängt unmittelbar davon ab, dass ein Neueintrag der Infektion in einem Gebiet sehr schnell erkannt und eine Weiterverbreitung effektiv eingedämmt wird. Die Maßnahmen zur Früherkennung müssen entsprechend intensiviert werden.

Zu Punkt 1 und 2 des Tenors

Gemäß Artikel 269 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/429 kann der Mitgliedstaat zum Zwecke der Überwachung nationale Maßnahmen erlassen, die über die Vorgaben des Europäischen Tiergesundheitsrechtes hinausgehen. Die nationalen

Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der ASP-Prävention und -Bekämpfung, soweit sie nicht vom unmittelbar geltenden EU-Recht überlagert werden, finden sich in der Schweinepestverordnung in der derzeit gültigen Fassung.

Die Anordnung erfolgt aufgrund der aktuellen ASP-Seuchenlage bei Wildschweinen in Sachsen und zum Schutz der Thüringer Landwirtschaft ebenso wie der Gesundheit der Thüringer Schwarzwildbestände. Die Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, um die Ausbreitung des Virus frühzeitig zu erkennen und einzuschränken sowie insbesondere die Hausschweinebestände vor einem Eintrag des Erregers zu schützen. Sie stellen auch das mildeste Mittel dar, welches der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe zur Verfügung steht und die betroffenen Personen nicht über Gebühr belastet. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

Die unter Punkt 1 und 2 angeordneten Maßnahmen ergeben sich aus der Verpflichtung für die zuständige Behörde gemäß Artikel 26 auch in Verbindung mit Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 eine Überwachung zur Feststellung des Auftretens gelisteter Seuchen – zu denen die ASP gehört – durchzuführen.

Eine effektive Früherkennung kann v. a. durch das Auffinden, die Meldung und daraus resultierenden gezielten Untersuchung von Falltieren gewährleistet werden. Hier sind sowohl im Revier gefundene Wildschweinkadaver, wie auch verunfallte Wildschweine, sowie krank erlegte Tiere, Indikatortiere, von denen in jedem Fall Proben zu gewinnen sind.

Da der Fundort im Falle eines Virusnachweises Ausgangspunkt zur Festlegung aller Sperrzonen gemäß Art. 70 i. V. m. Art. 60 Satz 1 Buchst. b und Art. 64 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Art. 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und Art. 3 Satz 1 Buchstabe b des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/605 ist, ist die korrekte Erfassung des Einzeltieres inklusive der Beschreibung / der Koordinaten der Fundstelle von zentraler Bedeutung, um angemessene Restriktionen gewährleisten zu können.

Gemäß der Definition des Artikels 4 Nr. 24 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 ist **jeder Jagdausübungsberechtigte / Jäger auch „Unternehmer“** im Sinne des Europäischen Tiergesundheitsrechtes und als solcher gemäß Artikel 10 Abs. 5 der genannten Verordnung verpflichtet, mit den zuständigen Stellen im Rahmen der Seuchenprävention- und Bekämpfung zusammenzuarbeiten.

Das Aneignungsrecht der Jagdausübungsberechtigten bleibt von der Anordnung ausdrücklich unberührt.

Zu Punkt 3 des Tenors

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Punkten 1 und 2 des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Afrikanischen Schweinepest um eine therapieresistente, für Schweine ansteckende und gefährliche Tierseuche handelt, die mit hohen wirtschaftlichen Verlusten und Handelssanktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor einer Verschleppung der Seuche müssen daher sofort greifen. Ein Abwarten von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen ggf. über mehrere Instanzen ist in dieser bestehenden Gefahrensituation für die öffentliche Sicherheit nicht zumutbar. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung

erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen privaten Interessen gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung einem entgegenstehenden privaten Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Zu Nr. 4 und 5 des Tenors

Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten. Der Widerrufsvorbehalt beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 ThürVwVfG. Die Tierseuchensituation unterliegt einer andauernden Prüfung und Bewertung. Auf deren Grundlage wird über die Fortführung oder einer Aufhebung der Maßnahmen entschieden.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 43 Abs. 1 ThürVwVfG mit Bekanntgabe wirksam. Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 6 des Tenors

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18 in 07646 Stadtroda oder anhand eines elektronischen Dokumentes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur über die De-Mail-Adresse info@zvl-thueringen.de einzulegen.

Im Auftrag

gez. Tschada
Amtstierarzt

Sperrvermerk: Bei der Übermittlung mittels E-Mail oder De-Mail können nur tif und pdf Dokumente verarbeitet werden.

Hinweise

- A. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auch auf der Internetseite sowie zu den Geschäftszeiten beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18, 07646 Stadtroda, eingesehen werden.
- B. Vorgenannte Festlegungen gelten für alle in der örtlichen Zuständigkeit des ZVL J-SH jagdlich aktiven Personen.
- C. Zur Erfassung von Koordinaten können u. a. Google Maps, Tierfundkataster, etc. genutzt werden.
- D. Für die Tätigkeiten nach Punkt 1 wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Diese richtet sich nach den Festlegungen des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV), Auskünfte zur Höhe erhalten Sie beim ZVL J-SH.
- E. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zum Zwecke der Tierseuchenbekämpfung keine aufschiebende Wirkung. Mit dieser Regelung bringt der Gesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck, dass die Anfechtung bestimmter Maßnahmen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung zu keiner aufschiebenden Wirkung führen darf. Der Grund liegt in der Eilbedürftigkeit dieser Maßnahmen im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung. Für die Gewährleistung einer effektiven Tierseuchenbekämpfung muss jedoch auch für einzelne Maßnahmen, die nicht in dem Katalog des § 37 TierGesG genannt sind, die aber im Zusammenhang mit diesen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen stehen und unerlässlich sind, die sofortige Vollziehung nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften angeordnet werden.
- F. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung und die in den Hinweisen genannten Vorschriften der Schweinepest-Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 TierGesG dar und können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **18.11.2021, 17:00 Uhr**, findet im Volksbad, Knebelstraße 10 die nächste Sitzung des **Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Erschließungsvertrag über die Herstellung von Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des B-Planes der Innenentwicklung B-Bu 06 "Altes Gut Burgau" im Ortsteil Burgau, Vorlage: 20/0712-BV
4. Fortschreibung Nahverkehrsplan Stadt Jena 2022+, Vorlage: 21/1172-BV
5. Brunnenstuben Laasan, Vorlage: 21/1150-BV
6. Solarvorrang in Jena, Vorlage: 20/0426-BV
7. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung

und Umwelt
8. Sonstiges

Bitte beachten Sie, dass die Sitzung von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr und von 19:30 Uhr bis 21:30 stattfinden wird.

Der Ausschussvorsitzende

* * *

Am **23.11.2021, 17:00 Uhr**, findet in der Badehalle des Volksbades, Knebelstraße 10 die nächste Sitzung des **Sozialausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle vom 09.11.2021
3. Sonstiges

Die Ausschussvorsitzende

* * *

Am **24.11.2021, 17:00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des **Hauptausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Institutionelle Förderung des "Initiative Innenstadt Jena" e.V. 2022, Vorlage: 21/1186-BV

Es ist sichergestellt, dass die Sitzung nach den Vorgaben der aktuellen Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS CoV 2 – gültig vom 30. Oktober 2021 bis 24. November 2021 – in Verbindung mit der derzeit gültigen Allgemeinverfügung der Stadt Jena – gültig vom 07. November 2021 bis 24. November 2021 – erfolgt.

Der Ausschussvorsitzende

* * *

Am **25.11.2021, 17:00 Uhr**, findet die nächste Online-Sitzung per Videokonferenz des **Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses mit dem Schwerpunkt Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Satzung der Stadt Jena zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren vom 13.12.2017, Vorlage: 21/1168-BV
4. Fortschreibung Nahverkehrsplan Stadt Jena 2022+, Vorlage: 21/1172-BV
5. Förderung der ÖPNV-Nutzung in Jena mittels Willkommensticket, 1. Lesung, Vorlage: 21/1189-BV
6. Autofreier Tag, Vorlage: 21/1166-BV
7. Aktueller Stand Entwicklungsbereich "Bachstraßen-Areal" 2021, Vorlage: 21/1153-BE
8. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt
9. Sonstiges

Bitte beachten Sie, dass die Sitzung von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr und von 19:30 Uhr bis 21:30 stattfinden wird.

Der Ausschussvorsitzende